

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 80 (2018)
Heft: 1

Artikel: Zur Nacherziehung versorgt : die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942-1973
Autor: Germann, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-842408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Nacherziehung versorgt

Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973

Urs Germann

1. Einleitung

«Es bleibt festzuhalten, dass es trotz intensiver Überwachung, wiederholten Verwarnungen samt Haft bis jetzt nicht gelungen ist, Mireille die Grundsätze eines geordneten Lebens beizubringen. Sie akzeptiert keine Weisungen und weist jede Autorität zurück.»¹ Mit dieser Begründung wies der Berner Regierungsrat im Frühjahr 1970 die 19-jährige Mireille B. auf unbestimmte Zeit in die Anstalten Hindelbank ein. Mireille war eine von schätzungsweise 460 Minderjährigen, welche die Berner Regierung zwischen 1942 und 1973 auf administrativem Weg versorgen liess.² Rechtlich gesehen war eine solche Versorgung keine Strafe, sondern eine «Nacherziehung». Sie sollte Jugendliche, die gegen ihre Eltern oder Vormünder aufbegehrten, oder solche, deren Arbeitsleistung, Freizeitgestaltung oder Sexualität den gesellschaftlichen Erwartungen nicht entsprachen, mit Zwang zu einem seriösen Lebenswandel bewegen.

Die Versorgungspraxis im 20. Jahrhundert beschäftigt seit einiger Zeit Forschung und Politik. Auf Druck von Betroffenen, die – wie Mireille B. – die Härte der behördlichen Praxis persönlich erfahren haben, beschloss das eidgenössische Parlament im Frühling 2014 ein erstes Rehabilitationsgesetz und die Einsetzung einer Expertenkommission, die das begangene Unrecht historisch aufarbeiten soll. Obwohl viele Betroffene, die sich heute zu Wort melden, als Jugendliche oder junge Erwachsene versorgt worden sind, hat sich die Forschung noch kaum mit dieser Altersgruppe beschäftigt.³ Die Historikerin Tanja Rietmann untersucht in ihrer einschlägigen Dissertation zum Kanton Bern in erster Linie die administrative Versorgung von Erwachsenen.⁴ Das Gleiche gilt für Arbeiten zu anderen Kantonen.⁵ Untersuchungen zu Verding- und Pflegekindern fokussieren dagegen auf jüngere Betroffene. Überschneidungen gibt es allerdings insofern, als auch fremdplatzierte Kinder im späteren Verlauf des Lebens administrativ versorgt werden konnten.⁶

Als Mireille ihre Haft in Hindelbank antrat, hatte die Schweiz zwei Jahrzehnte des wirtschaftlichen Aufschwungs hinter sich. Der Wandel von einer Industrie- zu einer Konsumgesellschaft ging mit einer wachsenden Vielfalt an Lebensentwürfen einher. Individuelle Lebensstile drückten sich in Mode, Musik, Film und Sport aus. Die Geschlechterbeziehungen lockerten sich; das Konkubinsatsverbot kam unter Druck, und die Pille ermöglichte neue sexuelle Freiheiten. Soziale Protestbewegungen stellten Autoritäten und Institutionen infrage, und auch die Forderung nach dem Frauenstimmrecht bekam Ende

der 1960er-Jahre neuen Schub. Vor diesem Hintergrund wirkt die Internierung einer jungen Frau anachronistisch und wirft Fragen auf: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhten die Versorgungsentscheide des Regierungsrats (Kapitel 2 dieses Beitrags)? Wer waren die jungen Frauen und Männer, die von den Massnahmen betroffen waren, und warum gerieten sie ins Visier der Behörden? Mit welchen Begründungen entzog man jungen Menschen, die keiner Straftat beschuldigt wurden, die persönliche Freiheit (Kapitel 3)? In welchen Anstalten und nach welchen Grundsätzen wurden die Massnahmen zur «Nach-erziehung» der Jugendlichen vollzogen (Kapitel 4)?

Der hier berücksichtigte Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs (1942) bis zur Revision des Berner Gesetzes über die Jugendrechtspflege (1974). Ein besonderer Fokus liegt auf den 1960er-Jahren, als sich die Versorgung mehr und mehr zu einem Kontrollinstrument gegenüber vermeintlich «sexuell verwahrlosten» jungen Frauen entwickelte. Die Analyse stützt sich vor allem auf Behördenunterlagen, die jedoch einer Lektüre «gegen den Strich» unterzogen wurden, um dadurch eine kritische Distanz zu zeitgenössischen Wertungen herzustellen. Untersucht wurden zum einen 84 Versorgungsbeschlüsse des Regierungsrats (Stichjahre: 1945, 1950, 1955, 1960, 1965, 1970), zum anderen die im Staatsarchiv überlieferten Fallakten der Jugendanwaltschaft Jura sowie einige erhaltene Unterlagen der Jugendanwaltschaft Burgdorf.⁷ Um punktuell auch die Gemeindeebene einzubeziehen, wurden zusätzlich einzelne Akten der Vormundschaftskommission der Stadt Bern konsultiert.

2. Grundlagen der Administrativjustiz

Eine Internierung oder sogenannte administrative Versorgung wie im Fall von Mireille B. erfolgte auf der Grundlage des kantonalen Rechts. Sie unterschied sich damit von strafrechtlichen Sanktionen oder Entscheiden der Vormundschaftsbehörden, die durch Bundesrecht geregelt waren. Die Abgrenzung war in der Praxis allerdings nie exakt. Im Kanton Bern massgebend war das *Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten* von 1912 (APG), das 1966 durch das *Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen* (GEV) abgelöst wurde.⁸ 1981 gingen die kantonalrechtlichen Versorgungsgen in der fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf, die grösstenteils im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt war.

Administrative Versorgungen im Kanton Bern

Wie Tanja Rietmann in ihrer Dissertation zeigt, entwickelte sich die kantonale Versorgungsgesetzgebung im Rahmen der restriktiven Armenpolitik des 19. Jahrhunderts.⁹ Um Missbräuche in der Armenfürsorge zu verhindern und arbeitsfähige Arme zur Arbeit anzuhalten, richteten die Kantone ab der Jahrhundertmitte Zwangsarbeitsanstalten ein. Die Eingewiesenen galten als «liederlich» oder «arbeitsscheu», worunter die zeitgenössischen Juristen und Sozialpolitiker ein breites Spektrum normabweichender Verhaltensweisen verstanden. Mit dem Ausbau des Wohlfahrtsstaats und der Verankerung fürsorgersch-präventiver Ansätze im Zivil- und im Strafrecht während des 20. Jahrhunderts erweiterte sich der Zugriff auf Männer und Frauen, deren Lebensweise den bürgerlichen Normen und Respektabilitätsvorstellungen nicht entsprach. Im Kanton Bern ermöglichte das APG von 1912 die Anstaltsversorgung von Personen, die vermeintlich einen «liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel» führten, «geistig minderwertig», «unverbesserlich» oder wiederholt vorbestraft waren oder keinen festen Wohnsitz hatten.¹⁰ Vor allem in der Zwischenkriegszeit nahm der Normalisierungs- und Marginalisierungsdruck auf schlecht integrierte Angehörige der Unterschichten und auf gesellschaftliche Randgruppen zu. Um 1940 erreichte die Versorgungspraxis im Kanton Bern mit jährlich 250 bis 300 Anstaltseinweisungen einen Höhepunkt.¹¹

Viele Kantone übertrugen Entscheide über armenpolizeiliche Massnahmen den Verwaltungsbehörden, weshalb sich in der Schweiz der Begriff der administrativen Versorgung einbürgerte.¹² Gemäss dem Berner APG war die verantwortliche Behörde der Regierungsrat. Zeitgenössische Juristen rechtfertigten solche Zuständigkeiten mit verfahrensökonomischen Überlegungen, aber auch damit, dass die Fürsorge und nicht der Strafzweck im Vordergrund stehe. Der Gesetzgeber versuchte zwar die Einbussen an Rechtssicherheit, die mit dem Verzicht auf ein Gerichtsverfahren verbunden waren, auszugleichen. Dazu gehörte die im APG festgehaltene Pflicht, die betroffenen Personen vor einer Entscheidung anzuhören.¹³ Dennoch verstummte die Kritik an der «Administrativjustiz» nie ganz. Nachdem in den 1930er-Jahren Carl Albert Loosli die Versorgungspraxis als «Klassenjustiz» denunziert und die Arbeitsanstalten mit Konzentrationslagern verglichen hatte, wurden die Forderungen nach einem gerichtlichen Verfahren lauter.¹⁴ Aber erst als sich das Grundrechtsverständnis in den 1960er-Jahren wandelte, kam es zu einer Revision des APG. Das GEV von 1965 hielt zwar an der stigmatisierenden Terminologie des Armenpolizeigesetzes weiterhin fest, führte jedoch eine Rekursmöglichkeit ein und stellte sicher, dass eine Versor-

gung erst angewendet wurde, wenn andere fürsorgerische Mittel ausgeschöpft waren.¹⁶

Die Versorgung Jugendlicher

Das Versorgungsrecht des Kantons Bern erfasste neben Erwachsenen auch Minderjährige. Es bewegte sich dabei einerseits in der Tradition der *Correction paternelle*, die sich als staatliche Unterstützung der elterlichen Gewalt verstand. Andererseits widerspiegelt es den Anspruch des modernen Wohlfahrtsstaats, das Kindeswohl auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu schützen und präventiv gegen potenzielle Verwahrlosungszustände vorzugehen.¹⁶ Gemäss dem APG von 1912 konnten Personen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren in eine Arbeitsanstalt versetzt werden, «welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit als notwendig erachtet wurde». Das GEV von 1965 schränkte diese Bestimmung nur insofern ein, als es die Altersgrenze auf 18 Jahre an hob. Die übrigen Voraussetzungen für eine administrative Versorgung blieben weit gefasst, damit die Behörden, wie es in einem Schreiben der Polizeidirektion hiess, weiterhin über einen «optimalen Wirkungskreis» verfügten.¹⁷

Die administrative Versorgung Jugendlicher in Bern: ein Spezialfall?

Bis zum Zweiten Weltkrieg führten praktisch alle Kantone Versorgungsgesetze ein, auf deren Grundlage sie Männer und Frauen, die den gesellschaftlichen Normen nicht entsprachen, in Anstalten «nacherziehen» lassen konnten. Zu den Versorgten gehörten, wie es 1939 in einer Notiz der Berner Polizeidirektion hiess, «Alkoholiker, Liederliche, Arbeitsscheue, Psychopathen [und] Schwachsinnige». Solche «Elemente» wurden nicht nur für die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und für steigende Armenlasten, sondern auch für die drohende «erbliche Belastung» kommender Generationen verantwortlich gemacht.¹⁸ Im 20. Jahrhundert dürften schweizweit Zehntausende Personen administrativ versorgt worden sein. In vielen Kantonen konnten auch Jugendliche versorgt werden, wobei die rechtlichen Grundlagen dafür in einem wenig transparenten Verhältnis zu den Schutzbestimmungen des ZGB standen. Letztere erlaubten ebenfalls, «gefährdete» oder «verwahrloste» Minderjährige in einem Heim zu versorgen. Einen etwas anderen Weg als der Kanton Bern schlug Zürich ein. Das Zürcher *Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern* von

1925 verstand sich als Ergänzungserlass zum ZGB und regelte die Versorgung von Kindern über zwölf Jahre. Soweit es aufgrund der aktuellen Forschung beurteilt werden kann, blieb die Übertragung des kantonalrechtlichen Versorgungsverfahrens an die Jugendanwaltschaften, wie es der Kanton Bern vorsah, jedoch ein Spezialfall.

Interessant ist, dass der Berner Gesetzgeber das Versorgungsverfahren gegen Jugendliche nach und nach von demjenigen gegen Erwachsene löste und es eng an das Jugendstrafrecht knüpfte.¹⁹ Voraussetzung für diesen Prozess war die Einführung des kantonalen Jugendstrafrechts von 1930, das zentrale, seit der Jahrhundertwende vorgebrachte Forderungen der Kinderschutz- und Jugendrechtsbewegung aufnahm. Das neue Gesetz sollte nicht mehr der Sühne und Vergeltung, sondern dem «Gedanken der Rettung und der Fürsorge» verpflichtet sein.²⁰ Wie die Entwürfe zum schweizerischen Strafgesetzbuch sah es Erziehungsmassnahmen als Ersatz für Gefängnisstrafen vor. Den regionalen Jugendanwaltschaften schrieb es eine Schlüsselrolle zu (siehe Kasten).²¹ Ihnen oblag neu die Strafuntersuchung gegen Kinder und Jugendliche. Bei Kindern bis zu 15 Jahren geriet das Strafverfahren sogar zu einer «ausschliesslich administrativen Massnahme», wie es 1929 im Grossen Rat hiess. Tatsächlich entschieden die Jugendanwälte bei dieser Altersgruppe selbstständig über Sanktionen und beaufsichtigten deren Vollzug. Für die Beurteilung der älteren Jugendlichen waren dagegen die Amtsgerichte zuständig.²² Die Jugendanwälte erhielten an der Schnittstelle zwischen Jugendstrafrecht, Vormundschaft und Armenpolizei eine – selbst von der Berner Regierung 1971 so bezeichnete – «Machtfülle», wie sie kaum eine andere Instanz im Kanton besass.²³

Gemäss dem Gesetz von 1930 konnten die Jugendanwälte auch Anträge für administrative Versorgungsstellen stellen. Im «Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes» übertrug ihnen der Regierungsrat drei Jahre später schliesslich die Durchführung des Versorgungsverfahrens bei minderjährigen Personen ganz (Abb. 1).²⁴ Als 1942 das schweizerische Strafgesetzbuch eingeführt wurde, verankerte der Grosse Rat diese Regelung im kantonalen Einführungsgesetz. Zugleich wechselte die Zuständigkeit für die Antragstellung im Fall von Jugendlichen von der Polizei- zur Justizdirektion, sodass das Verfahren nun definitiv von demjenigen für Erwachsene getrennt war.²⁵

Wie muss man die Entwicklung interpretieren, die 1942 mit der Verknüpfung des kantonalen Versorgungs- mit dem eidgenössischen Strafrecht zum Abschluss kam? Deutlich werden erstens die Bestrebungen, den fürsorgerisch-

27. Juni
1933.

Beschluss

betreffend

die administrative Versetzung Jugendlicher in die Erziehungsanstalt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 4 und 41 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege vom 11. Mai 1930 und der Art. 61 bis 74 des Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Polizei,

beschliesst:

1. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes sind die beim Regierungsstatthalter einlaufenden Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher (16. bis 20. Altersjahr) künftig dem zuständigen Jugendanwalt zu überweisen. Der Jugendanwalt führt die Untersuchung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Jugendrechtspflege und stellt seine Anträge direkt bei der kantonalen Polizeidirektion.

2. Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug der beschlossenen Massnahme und nimmt sich des Jugendlichen auch nach der Anstaltsentlassung an, sofern ihm nicht von den Eltern, vom Vormund oder von anderer Seite die nötige Fürsorge zuteil wird.

3. Gegenwärtig noch beim Regierungsstatthalter hängige Untersuchungen sind von ihm zu Ende zu führen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Juni 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Stähli.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Abb. 1: Am 27. Juni 1933 gab der Regierungsrat den Jugendanwälten die Kompetenz, die Versorgung von Jugendlichen über 16 Jahre direkt bei der Polizeidirektion zu beantragen. Die Jugendanwälte führten auch die vorangehenden Ermittlungen durch, waren zuständig für den Vollzug und bekamen die Rolle eines Bewährungshelfers. – *Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Bd. 33, Jahrgang 1933. Bern 1934, S. 32.*

pädagogischen Charakter der Versorgung analog zum kantonalen Jugendstrafrecht zu stärken und hierzu die nötigen Kompetenzen «in einer Hand» zu vereinigen. Der Jugendanwalt sollte dabei, so der Leiter des kantonalen Jugendamts, Jakob Leuenberger, zum «Anwalt und Helfer der gefährdeten Jugend» werden.²⁶ Hinter der Kumulation von Aufgaben, die für die Machtfülle der Jugendanwälte verantwortlich war, wird zweitens ein Verständnis von sozialer Devianz erkennbar, das nicht streng zwischen Straffälligkeit und bloss störendem oder auffälligem Verhalten unterschied und in der «Verwahrlosung» von jungen Menschen eine Hauptursache von Verbrechen und Prostitution sah. «Sowohl bei den gerichtlich verurteilten als auch bei den administrativ in die Erziehungsanstalt versetzten Jugendlichen erfolgt diese Versorgung gestützt auf die gleichen Voraussetzungen, die in der Untersuchung festgestellte Verwahrlosung und sittliche Gefährdung», hiess es 1939 in der Stellungnahme eines Jugendanwalts.²⁷ Drittens erweiterte die Anbindung an das Strafrecht die Reichweite des Versorgungsdispositivs. Auf Wunsch der Jugendanwälte, denen die bisherige Regelung zu wenig weit ging, übertrug der Berner Gesetzgeber 1942 nämlich auch die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs über die Massnahmendauer und Entlassung auf das kantonale Versorgungsrecht. Dadurch wurde die maximale Versorgungsdauer erhöht. Hatte sie nach dem APG von 1912 ein Jahr betragen, konnten Jugendliche nun bis zum 22. Altersjahr interniert oder unter Aufsicht gestellt werden.²⁸ Die Neuregelung wirkte sich somit nicht nur auf die Zuständigkeiten aus, sondern hatte auch zur Folge, dass sich die Zugriffsmöglichkeiten auf junge Männer und Frauen weiter vermehrten.

3. Die Versorgungspraxis: Betroffene, Verfahren und Handlungsspielräume

Ab 1942 sind die Versorgungen von Minderjährigen im Verwaltungsbericht der Justizdirektion ausgewiesen. Demnach fasste die Berner Regierung zwischen 1942 und 1973 schätzungsweise 460 Versorgungsbeschlüsse, die Männer und Frauen unter 20 Jahren betrafen.²⁹ Der Blick auf die Zeitachse (Abb. 2) zeigt, dass sich die Zahl der Massnahmen nach einem markanten Rückgang in den 1940er-Jahren bei etwa 15 Versorgungen pro Jahr einpendelte. Ein weiterer deutlicher Rückgang setzte erst 1967 ein. Im Vergleich zu den Versorgungen von Erwachsenen, die im gleichen Zeitraum stetig abnahmen, zeigt sich damit ein anderes Muster.³⁰ Tatsächlich verharrte die Zahl der Versor-

Versorgungsentscheide des Regierungsrats 1942–1973 (Anzahl Versetzungen)

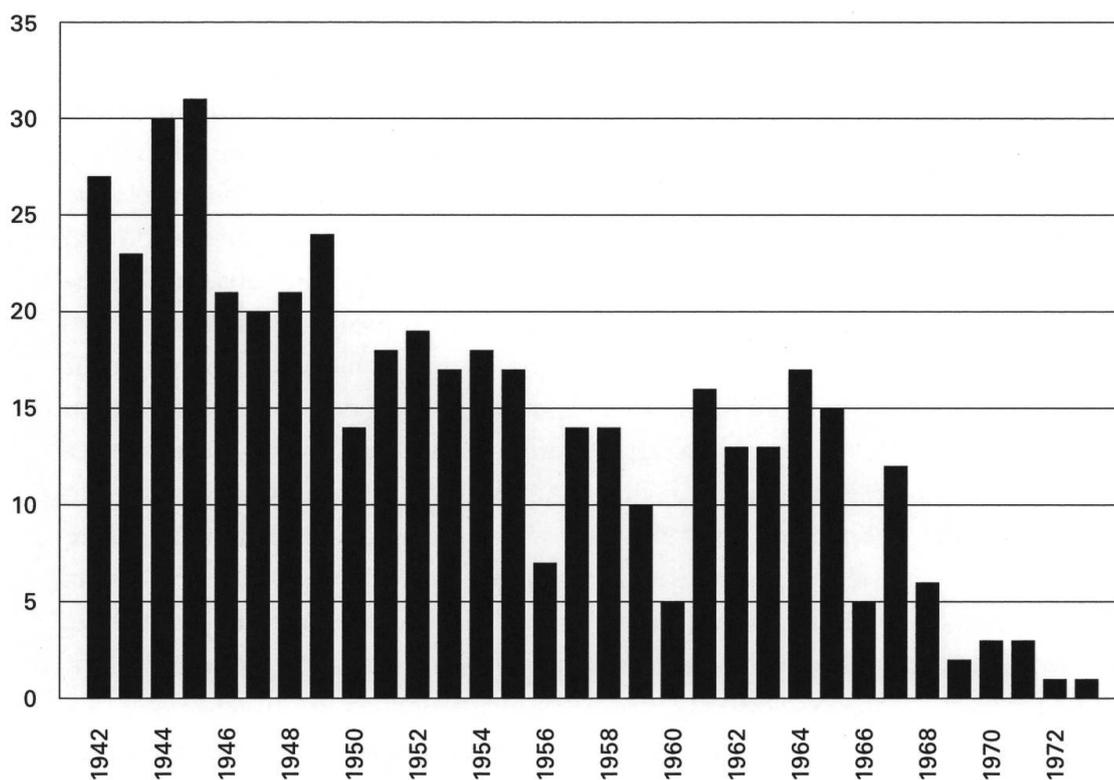


Abb. 2: Die Grafik zeigt die jährlichen Entscheide zur Versorgung Jugendlicher aufgrund des Armenpolizei- respektive des Versorgungsgesetzes. Die Angaben für die Jahre 1942–1944, 1946–1949 und 1951 beruhen auf Schätzungen aufgrund der durchgeführten Voruntersuchungen. Da die Verwaltungsberichte zum Teil Anträge, zum Teil Entscheide ausweisen, können kleinere Inkonsistenzen in der Datenreihe vorkommen. – *Datenquelle: Jahre 1945/1950: StAB A II 1581–1586, 1619–1626, übrige Jahre: Verwaltungsberichte, Berichte der Justizdirektion.*

gungen von Jugendlichen bis Mitte der 1960er-Jahre auf einem tiefen, aber konstanten Niveau.

«Arbeitsscheue» Männer, «sexuell verwahrloste» Frauen

Wer waren die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche die Berner Regierung bis in die 1960er-Jahre hinein auf Antrag der Jugendanwälte in Anstalten «nacherziehen» liess? Mit welchen Begründungen entzog man ihnen die Freiheit? Wie aus den untersuchten Regierungsratsbeschlüssen hervorgeht, gehörten praktisch alle Jugendlichen der Unterschicht oder der unteren Mittelschicht an.³¹ Obwohl drohende Armut ab den 1950er-Jahren in den Begründungen kaum mehr eine Rolle spielte, stammten die meisten Jugendlichen aus prekären Familien- und Lebensverhältnissen. Viele wuchsen als Scheidungskinder oder in unvollständigen Familien auf. Die meisten Herkunftsfamilien waren bereits früher Zielscheibe vormundschaftlicher Interventionen gewesen. Einige Jugendliche waren Opfer von Gewalt oder sexuellem Missbrauch geworden, und knapp zwei Drittel waren bereits im Schulalter bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim fremdplatziert worden. Viele Betroffene dürften die Versorgung durch den Jugendanwalt deshalb als eine Fortsetzung der bisherigen sozialen Ausgrenzung und behördlichen Fremdbestimmung erlebt haben.

Auffallend ist der hohe Anteil an weiblichen Jugendlichen unter den Versorgten. Er beträgt für die Summe aller Stichjahre knapp 50 Prozent. Männliche und weibliche Jugendliche wurden gesamthaft also etwa gleich häufig versorgt. Bislang ging die Forschung davon aus, dass überwiegend Männer administrativ versorgt wurden.³² Tanja Rietmann erklärt das Übergewicht an versorgten Männern mit den unterschiedlichen Rollenerwartungen, welche die bürgerliche Geschlechterordnung an (erwachsene) Männer und Frauen stellte. Aufgabe des Mannes sei es gewesen, den wirtschaftlichen Fortbestand der Familie zu sichern. Dementsprechend seien Männer häufiger mit dem Vorwurf der «Arbeitsscheu» konfrontiert worden, wenn sie die Erwartungen ihres Umfelds enttäuschten oder eine Familie in Not zu geraten drohte.³³ Diese Überlegungen muss man relativieren, wenn man auch versorgte Jugendliche einbezieht. Machten junge Frauen 1945 und 1950 gut 30 Prozent der versorgten Jugendlichen aus, stieg ihr Anteil ab 1955 auf 60 Prozent. 1965 waren schliesslich neun von elf versorgten Jugendlichen weiblichen Geschlechts. Das Berner Versorgungsrecht richtete sich nach 1950 also immer gezielter gegen unangepasste oder sozial benachteiligte junge Frauen.

Die Grundlage für eine Versorgung bildete ein Antrag, den die Justizdirektion aufgrund der Akten der Jugendanwälte zuhanden des Regierungsrats verfasste. Dieser genehmigte die vorbereiteten Entscheide in der Regel kommentarlos. Die Begründungen waren so verfasst, dass sie den Eindruck erweckten, als hätten die vorangegangenen Erziehungsmassnahmen von Eltern, Vormündern und Behörden keine Erfolge gezeigt. «Alle bisherigen Bemühungen, sie zu einem ordentlichen Lebenswandel zu erziehen, sind gescheitert. Die beantragte Erziehungsmassnahme ist nicht mehr zu umgehen», hiess es zum Beispiel im Versorgungsantrag gegen die 17-jährige Marlies D. Zuvor hatte der Antrag akribisch mehrere Fluchten aus Kinderheimen, den Abbruch einer Lehre und unregelmässige Beschäftigungsverhältnisse aufgeführt, um die «Nacherziehung» in einer geschlossenen Anstalt als *Ultima Ratio* zu rechtfertigen.³⁴

Zugleich hatten die Begründungen den unbestimmten Rechtsbegriff der «sittlichen Verwahrlosung» mit konkreten Vorwürfen zu füllen (Abb. 3). Für männliche und weibliche Jugendliche gleichermaßen genannt wurden in den Anträgen «freches» Auftreten gegenüber Autoritätspersonen, «trotziges» oder «lügenhaftes» Verhalten, das Verlassen von Lehrstellen, Arbeitsstellen oder Pflegeplätzen, selten auch gesundheitliche Probleme. Auch hier gab es deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. So wurde «sittliche Verdorbenheit» bei jungen Männern ausgeprägter mit einem ungenügenden Arbeitsverhalten, übermässigem Alkoholkonsum und Delinquenz assoziiert. Der Regierungsrat begründete 1965 das Einschreiten gegen den 18-jährigen Hans B. etwa damit, dass dieser «seit seinem Schulaustritt schon eine Reihe von Arbeitsstellen versehen hat, nirgends aber durch sein Verhalten vollständig befriedigte». Weiter hiess es, dass Hans wegen «Faulheit und Unverträglichkeit» gekündigt worden sei. Zudem habe er gemäss seinem Arbeitgeber mit dem Geld nicht richtig umgehen können, dem «Alkohol zugesprochen» und sich «arbeitscheu verhalten».³⁵

Auch bei den jungen Frauen standen persönliche Schwierigkeiten beim Übergang vom Jugendalter ins Erwerbs- und Erwachsenenleben im Vordergrund. Hinzu kam jedoch, dass ihr Verhalten an einem traditionellen, auf Ehe und Partnerschaft ausgerichteten Verständnis von Sexualität gemessen wurde.³⁶ Die Quellen vermitteln sogar den Eindruck, dass das Sexualleben junger Frauen in der Nachkriegszeit vermehrt ins Visier der Jugendanwälte rückte. Bemühte man sich früher darum, gefährdete Frauen vor dem «Fall» zu retten, versuchte man in den 1960er-Jahren nicht mehr, voreheliche Beziehungen oder Schwangerschaften um jeden Preis zu verhindern. Mehr oder weniger feste Beziehungen wurden durchaus geduldet. Oft unterstellten die Jugendanwälte

**Versorgungsgründe für die Stichjahre 1950, 1955, 1960, 1965 und 1970
(Angaben in Prozent, N = 52 Versorgungsanträge)**

Versorgungsgründe	Männer	Frauen
Arbeitsverhalten, Stellenwechsel, Ausbildungsabbruch	32	26
Widerstand gegen Eltern und Vormünder, Fluchten aus Anstalten	25	25
Sexualverhalten, Beziehungen	6	31
Delinquenz, Vorstrafen	14	4
Gesundheitliche und psychische Probleme	9	6
Umgang mit Geld, Armut	9	5
Alkoholkonsum	5	3
	100	100

Anzahl Gründe	65	80
Anzahl Personen	24	28
Gründe pro Person	2,7	2,9

Abb. 3: Die Tabelle gibt einen Überblick über die Gründe für die Versorgung junger Frauen und Männer durch den Regierungsrat. Wichtig für die Interpretation sind die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Geschlechtern sowie der Umstand, dass meist mehrere Faktoren den Ausschlag für eine Versorgung gaben. – *Datenquelle: Versorgungsbeschlüsse des Regierungsrats für die genannten Stichjahre.*

den versorgten Frauen aber, ein «ausschweifendes und meisterloses Leben» oder einen «unseriösen Lebenswandel» zu führen. Gemeint war damit ein genussbetontes Freizeitverhalten, das sich in Bar- und Dancingbesuchen, übermässigem Zigarettenkonsum oder nächtlichem «Herumziehen» in Kombination mit tatsächlichen oder unterstellten flüchtigen Sexualkontakten ausdrückte. Aus der Sicht der bürgerlichen Nachkriegsgesellschaft war ein solches Verhalten eine Grenzüberschreitung, die im besten Fall als Ausdruck eines übergrossen «Drangs nach Freiheit» galt, im schlimmsten Fall als Anzeichen einer «sozialen und sexuellen Verwahrlosung», die ins Verderbnis zu führen drohte.³⁷ Vereinzelt war auch die Rede davon, dass sich junge Frauen «aushalten» liessen, wobei die Anträge und Beschlüsse in solchen Fällen oft die Gefahr eines Abgleitens in die Prostitution suggerierten.³⁸ Besonders hervorgehoben wurden Beziehungen zu Arbeitsmigranten. So hiess es etwa über Erna D., sie habe einen «Fremdarbeiter» auf ihr Zimmer mitgenommen und mit «drei solchen intime Beziehungen» unterhalten.³⁹ Regelmässig wurde angedeutet, dass junge Schweizer Frauen sich wahllos mit Italienern und Spaniern einlassen würden. Die einseitige Durchsetzung einer rigiden Sexualmoral gegenüber weiblichen Unterschichtsangehörigen verband sich in solchen Fällen mit der fremdenfeindlichen Abwehrhaltung der 1960er-Jahre.

Disziplinierung aus der Mitte der Gesellschaft

Es würde zu kurz greifen, in den Jugendanwältinnen einfach willfährige Agenten eines obrigkeitlichen Moralisierungs- und Disziplinierungsprogramms zu sehen (siehe Kasten). Gegen eine solche Verallgemeinerung spricht allein schon die Feststellung, dass die Zahl der Gefährdungsuntersuchungen, welche die Jugendanwältinnen führten, diejenige der Versorgungen deutlich überstieg. Tatsächlich kam es nur in jedem zweiten Fall, in dem die Jugendanwältinnen ein Dossier eröffneten, zu einem Versorgungsantrag.⁴⁰ Und nur selten initiierten die Jugendanwältinnen von sich aus eine Versorgung. Wie der Blick auf einzelne Fälle zeigt, ging das Bedürfnis, aufmüpfige junge Männer und Frauen zu einem «ordentlichen Lebenswandel» anzuhalten, vielmehr von der Mitte der Gesellschaft aus. In den untersuchten Fallbeispielen waren es oft Gemeinderäte, Polizisten, (Amts-)Vormünder, Heimleiter, Schulkommissionsmitglieder, Arbeitgeber, Lehrer, aber auch Väter und Mütter, welche die Jugendanwältinnen aktiv werden liessen. Vor diesem Hintergrund kann man die Versorgungspraxis auch als eine Inanspruchnahme staatlicher Gewalt zur Lösung familiärer und zivilgesellschaftlicher Konflikte interpretieren.

Exemplarisch zeigt der eingangs erwähnte Fall von Mireille B., wie junge Frauen und Männer ins Visier der Jugendanwältinnen geraten konnten. Den Anfang des «Falls», wie er sich aufgrund der überlieferten Akten ausnimmt, bildete ein Telefonat im Sommer 1969, in dem der Gemeindepräsident von Mireilles Wohngemeinde den Jugendanwalt wegen einer bevorstehenden Heimplatzierung um Rat bat. Drei Jahre zuvor war Mireille unter Vormundschaft gestellt und in einem Heim platziert worden, nachdem sie Opfer von sexuellem Missbrauch in der Familie geworden war. Anschliessend hatte sie verschiedene Stellen in der Westschweiz versehen. Im Telefonat war die Rede davon, dass Mireille seit einiger Zeit «immer grössere Schwierigkeiten» bereite, einen «jungen Nichtsnutz» («jeune vaurien») heiraten wolle, ein «beklagenswertes Verhalten» zeige, kleine Diebstähle begangen habe und bei der Arbeit zu wünschen übrig lasse. Dem Anruf vorausgegangen waren heftige Auseinandersetzungen zwischen Mireille und einem nahen Verwandten, der zugleich ihr Vormund war. Dieser lehnte die Beziehung der jungen Frau zu ihrem Freund ab. Er warf ihm vor, Mireille auszunutzen und für ihr Fehlverhalten verantwortlich zu sein. Aufgrund des Gesprächs mit dem Jugendanwalt verfügte die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde schliesslich die Platzierung in einem Erziehungsheim in der Ostschweiz.⁴¹

Wenig bekannte Magistrate und Magistratinnen

Die Berner Jugendanwältinnen und Jugendanwältinnen waren in der Regel Juristen und Juristinnen, oft mit Fürsprecherpatent oder Dokortitel. Nur wenige standen im Licht der Öffentlichkeit. Woldemar Wiedmer beendete seine Politikkarriere als BGB-Grossrat und Nationalrat, als er 1944 zum Jugendanwalt des Berner Oberlands gewählt wurde. Gerhart Schürch ging dagegen nach seiner Tätigkeit als Jugendanwalt in die Politik. Er sass für die FDP von 1962 bis 1975 im Berner Gemeinderat und vertrat seine Partei auch im Grossen Rat und im Nationalrat. Paul Kistler, der in Personalunion als Berner Jugendanwalt und Leiter des städtischen Jugendamts wirkte, leitete von 1951 bis 1960 das Jugendamt des Kantons. Auch sein Nachfolger, Walter Lehmann, war zuvor als Jugendanwalt tätig gewesen. Am bekanntesten dürfte heute die SP-Politikerin Marie Boehlen sein. Als erste vollamtliche Jugendanwältin der Schweiz war sie zwischen 1957 und 1971 für die Stadt Bern zuständig. Sie galt als progressiv und streng zugleich. Sie ersetzte Haftstrafen durch gemeinnützige Arbeit, liess aber auch «liederliche» Jugendliche administrativ versorgen. Die promovierte Juristin blieb vor allem als Vorkämpferin für das Frauenstimmrecht in Erinnerung. Die Stadt Bern hat 2004 eine Strasse nach ihr benannt.⁴²

Der Konflikt zwischen Mireille und ihrem Vormund beruhigte sich dadurch aber nur für kurze Zeit. Gleich nach der Einweisung riss die junge Frau aus, verbrachte einige Tage bei ihrem Freund, wurde von der Polizei aufgegriffen und ins Heim zurückgebracht. Nach zwei weiteren Fluchten sprach sich die Vormundschaftsbehörde im November 1969 für die Versetzung nach Hindelbank aus und gelangte erneut an den Jugendanwalt. Die Notwendigkeit einer «strengeren Massnahme» begründete die Behörde einmal mehr mit Mireilles widerspenstigem Verhalten, das sich trotz mehrerer Interventionen nicht geändert habe: «Sie lebt im Laster, hat keine Lust zu arbeiten und hält die Behörden zum Narren.»⁴³ Ende November leitete der Jugendanwalt das Versorgungsverfahren gegen Mireille ein. Es folgten Einvernahmen sowie – nach einer weiteren Entweichung – eine Begutachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Obwohl der psychiatrische Experte der Platzierung in einem Gefängnis wie Hindelbank zunächst skeptisch gegenüberstand, befürwortete er schliesslich die Massnahme. Die früheren Diebstähle, eine erneute Flucht aus der Klinik und das Abstreiten eigener Fehler hätten ein energisches Eingreifen «unvermeidbar» gemacht.⁴⁴ Nur Tage später beantragte der Jugendanwalt bei der Justizdirektion die Versorgung.⁴⁵

Einen gewissen Gegensatz zur Geschichte von Mireille bildet der Fall von Pierre C. aus dem Jahr 1957. Am Anfang stand hier ein Konflikt in der neunköpfigen Familie, bei dem es um Autorität, Anerkennung und Geld ging. Nachdem der Jugendanwalt bereits im Sommer 1956 vermittelnd in Familienstreitigkeiten eingegriffen hatte, suchte Pierres Mutter den Beamten im folgenden Frühjahr von sich aus auf. In der Vernehmung erklärte sie, dass sie und ihr Mann die Autorität über ihren Sohn gänzlich verloren hätten. Dieser sei frech und lasse sich nichts sagen. Weil er wiederholt bei der Arbeit gefehlt und seine Vorgesetzten bedroht habe, habe er zwei Stellen verloren und sei nun ohne Beschäftigung. Auch schwänze er die Berufsschule. Zudem sei er mit Kollegen ausgerissen und habe auf einer Reise nach Frankreich sein ganzes Geld ausgegeben.⁴⁶

Einige Tage später eskalierte die Situation erneut. Auf Verlangen des Gemeindepräsidenten, der von Nachbarn herbeigerufen worden war, setzte die Polizei Pierre kurzerhand in Haft. Zugleich informierte die Gemeinde den Jugendanwalt.⁴⁷ In der Einvernahme vor dem Jugendanwalt rechtfertigte Pierre sich damit, dass er seine Stelle aufgegeben habe, weil ihm die zugewiesene Arbeit nicht zugesagt habe. Zum Streit beim neuen Arbeitgeber sei es gekommen, weil er sich gegen den Tadel seines Vorgesetzten gewehrt habe. Die Schule habe er ver-

lassen, weil ihn der Lehrer habe bändigen («mater») wollen. Ausführlich berichtete er über seine finanziellen Verhältnisse und die Flucht («fugue») nach Frankreich. Auf die Streitigkeiten am besagten Abend angesprochen, erklärte er, dass ihn sein Vater nach einer kurzen Auseinandersetzung geschlagen habe, worauf er seine Eltern auf der Strasse als «Blödiane» und «Verrückte» verschrien habe. Auch in der Haft bereue er sein Verhalten nicht, und er wolle nicht zu seiner Familie zurückkehren.⁴⁸ Für den Jugendanwalt waren Pierres Aussagen offenbar klar. Unmittelbar nach dem Gespräch ordnete er die provisorische Einweisung in die Erziehungsanstalt Tessenberg an. Nach dem Einholen von weiteren Auskünften bei Arbeitgebern und Lehrern folgte zwei Wochen später der Antrag an den Regierungsrat. Dieser beschloss Ende April 1957 die Versorgung.⁴⁹

Die beiden Beispiele sind unterschiedlich gelagert; sie weisen aber Gemeinsamkeiten auf, welche die erwähnte These einer Disziplinierung aus der Mitte der Gesellschaft stützen. Erstens zeigen sie, dass Versorgungsanträge in der Regel einen Vorlauf hatten, der von unterschiedlichen Akteuren geprägt war. Im Fall von Mireille, die seit Längerem fremdplatziert war, spielten der Vormund und die Gemeinde, die sich gegenseitig bestärkten, eine wichtige Rolle. Bei Pierre schaltete die Mutter den Jugendanwalt von sich aus ein, der Gemeindepräsident und die Polizei wurden erst einbezogen, als der Familienstreit von Neuem ausbrach. Zweitens zeigt sich, dass einer Versorgung Disziplinierungsversuche vorausgingen, an denen der Jugendanwalt nur am Rand beteiligt war. Die Rolle des Beamten beschränkte sich in beiden Fällen zunächst auf eine beratende oder schlichtende Funktion. In der Folge waren es überforderte Lokalbehörden und Eltern, welche die Jugendanwälte in ihre Problemlösungsstrategien einspannten. Besonders auffällig ist aus heutiger Sicht, dass vielfach Alternativen fehlten, um Konflikte auf weniger einschneidende Art zu lösen. Tatsächlich war die ambulante Jugendhilfe ausserhalb der städtischen Zentren in der Nachkriegszeit noch wenig ausgebaut. 1965 gab es nur in den Städten Bern und Biel eine Erziehungsberatungsstelle. Das Beratungsangebot wurde erst in den Folgejahren auf die Regionen ausgeweitet.⁵⁰ Administrative Versorgungsungen sind deshalb auch vor dem Hintergrund eines erst in Ansätzen vorhandenen Systems der sozialen Hilfe zu sehen.

Drittens belegen die Beispiele, dass Personen aus dem nahen sozialen Umfeld der Jugendlichen oft eine zentrale Rolle bei der Versorgung spielten, indem sie diesen Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften zuschrieben, die stigmatisierend wirkten. Jugendliche wie Mireille oder Pierre waren nicht von sich aus «sittlich verwahrlost» oder «rebellisch». Sie wurden von Bezugsper-

sonen und Behörden immer wieder so bezeichnet, weil sie das Korsett der herrschenden Normen sprengten, Rollenmuster infrage stellten und manchmal auch mit ihrem Verhalten provozierten. Dabei wäre es falsch, von diametral entgegengesetzten Sichtweisen der Behörden einerseits und dem sozialen Umfeld der Betroffenen andererseits auszugehen. Diese bestärkten sich vielmehr gegenseitig.⁵¹ Die Zuschreibung von normabweichendem Verhalten, die zur «Fabrikation» schwieriger Jugendlicher führte, fand erstaunlich grossen Rückhalt. Im Fall von Pierre stimmten Arbeitgeber und Lehrer einhellig in die anfänglichen Klagen der Mutter über das unregelmässige Arbeitsverhalten ihres Sohns ein. Im Fall von Mireille zeichnete sich ebenfalls bereits früh ein Zusammenschluss von lokalen Autoritäten wie Vormund und Gemeindebehörden ab. Auch andere Beispiele belegen, dass die Sensibilität für Grenzüberschreitungen sowie die Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft im unmittelbaren sozialen Umfeld hoch waren. Die Jugendanwälte schrieben in ihren Anträgen an den Regierungsrat solche Einschätzungen in vielen Fällen jedoch einfach unhinterfragt fort.

Zuständigkeitskonflikte und Abgrenzungsprobleme

Der Fall von Mireille B. ist auch deshalb typisch, weil die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde darin eine wichtige Rolle spielte. Auch an der grossen Mehrheit der übrigen Verfahren waren die Vormundschaftsbehörden beteiligt. Sie hatten gemäss den Bestimmungen des ZGB die Kompetenz, selber in die Erziehungsrechte der Eltern einzugreifen und «gefährdete» Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder in einem Heim zu platzieren. Die ersten Platzierungen von Mireille waren denn auch von der Vormundschaftsbehörde veranlasst worden.⁵² Die Abgrenzung zwischen dem zivilrechtlichen Kinderschutz- und dem administrativen Versorgungsverfahren gab im Kanton Bern wie anderswo immer wieder Anlass zu «Schwierigkeiten», wie 1960 selbst das kantonale Jugendamt einräumen musste.⁵³ Obwohl das Verhältnis der beiden Rechtsgebiete auf der formalen Ebene nie richtig geklärt wurde, lassen die Quellen einige Muster erkennen, welche die Praxis leiteten.

Es gibt in den Quellen immer wieder Hinweise, dass Vormundschaftsbehörden Verfahren an die Jugendanwälte abtraten, die sie auch in eigener Kompetenz hätten führen können. So zog die Vormundschaftsbehörde von Zäziwil 1955 den Jugendanwalt bei, weil sie sich scheute, gegen den Widerstand eines Vaters Schutzmassnahmen zu verfügen.⁵⁴ Im gleichen Jahr gelangte die Vormundschaftsbehörde Meiringen an den Jugendanwalt, weil sie sich



Abb. 4: Durchgangsheim Heimgarten, Neubau von 1956. Das Heim im Berner Obstbergquartier wurde 1911 gegründet. Von Beginn an diente es dazu, «gefährdete» oder «gefallene» junge Frauen ab 15 Jahren auf den richtigen Weg – sprich in die bürgerliche Ehe – zurückzuführen. Ab den 1950er-Jahren bezeichnete sich das Heim als «Durchgangsheim», das kurzfristige Versorgungsfunktionen für Justiz- und Fürsorgebehörden übernahm. Nach 1972 wurde die Einrichtung zu einem Beobachtungsheim mit Aussenwohngruppen weiterentwickelt. – *Die Illustrierte der Neuen Berner Zeitung*, 2.9.1956.

von einer armenpolizeilichen Massnahme eine «nachhaltigere Wirkung auf die Beteiligten» erhoffte.⁵⁵ Die Auswertung zeigt, dass ein Grossteil der Versorgungsanträge Jugendliche aus ländlichen Gemeinden betraf, deren Vormundschaftsbehörden nach dem Milizprinzip funktionierten und die keine Amtsvormundschaft kannten. Es ist denkbar, dass solche Gemeinden den Jugendanwalt einschalteten, wenn sie von komplexen Jugendschutzfällen überfordert waren.⁵⁶

Es kam allerdings auch vor, dass die Jugendanwälte gefährdete Jugendliche an die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden überwiesen. So im Fall der knapp 16-jährigen Stefanie K., die 1964 in ein Strafverfahren wegen «unzüchtiger Handlungen» verwickelt war. Die Vormundschaftsbehörde wies das Mädchen zunächst in ein Heim ein, aus dem es aber bald wieder ausriss. Daraufhin gab die Gemeinde das Verfahren an den Jugendanwalt zurück, der einen Antrag für eine Versorgung stellte.⁵⁷ Auch im Fall von Helene G. ging das Verfahren 1957 zunächst vom Jugendanwalt an die Gemeinde, welche die junge Frau in einer Pflegefamilie platzierte. In der Folge griff der Jugendanwalt jedoch mit mehreren Rekursen in die Fallführung ein, weil die Vormundschaftsbehörde eine Heimplatzierung ablehnte. Finanzielle Motive dürften bei diesem Konflikt eine wichtige Rolle gespielt haben, weigerte sich doch Helenes Vater, für die Heimunterbringung aufzukommen. Zwar mussten die Eltern, allenfalls mit Unterstützung der Gemeinden, unabhängig vom Verfahren die Versorgungskosten übernehmen. Da die betroffene Familie am Rand der Armut lebte, dürfte die Gemeinde jedoch ein Interesse daran gehabt haben, eine kostspielige Heimeinweisung zu vermeiden.⁵⁸

Es gab auch handfeste Gründe dafür, dass die Gemeinden Verfahren delegierten. So war es im Kanton Bern üblich, dass die geschlossenen Erziehungsheime Tessenberg und Loryheim junge Männer und Frauen nur gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss (oder ein Gerichtsurteil) aufnahmen. Das Gleiche galt für die Anstalten Witzwil und Hindelbank.⁵⁹ Hielten Vormund und Vormundschaftsbehörde wie im Fall von Mireille B. eine «strengere Massnahme» gegen (ältere) Jugendliche für geboten, waren sie gezwungen, das Verfahren abzugeben und über den Jugendanwalt einen Beschluss der Regierung zu erwirken.⁶⁰ Hinzu kam, dass vormundschaftliche Massnahmen in der Regel mit dem 20. Altersjahr endeten. Dagegen erlaubte das APG in Verbindung mit dem Jugendstrafrecht die Fortführung bis zum 22. Altersjahr. So akzeptierte der Regierungsrat das erwähnte Versorgungsbegehren der Vormundschaftsbehörde Meiringen schliesslich mit der Begründung, dass eine verlängerte Mass-

nahmendauer unter den gegebenen Verhältnissen angebracht sei.⁶¹ Auch Fälle, in denen eine Versorgung nur wenige Wochen vor dem 20. Geburtstag der Betroffenen erfolgte, waren keine Seltenheit.⁶²

Zur Ausweitung des Zugriffs auf junge Menschen kam es, bedingt durch die Aufgabekumulation der Jugendanwälte, auch im Strafverfahren. So gab es Fälle, in denen der gleiche Jugendanwalt gegen einen Jugendlichen parallel oder zeitlich versetzt ein Versorgungs- und ein Strafverfahren führte. Zwar wurden straffällige Jugendliche vom Amtsgericht beurteilt oder kamen als junge Erwachsene vor Gericht. Eine administrative Versorgung war aber unabhängig davon weiterhin möglich, etwa wenn ein Strafverfahren mangels Strafantrag eingestellt wurde oder wenn der Richter wie im Fall von Mireille B. auf eine kurze Bewährungsstrafe erkannte. So hiess es 1950 im Versorgungsbeschluss gegen den 19-jährigen Beat Sch., der seinem Vater Geld entwendet hatte: «Ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet, dagegen wurde dem Burschen [...] die Möglichkeit einer administrativen Versorgung in Aussicht gestellt, nachdem sich ergeben hatte, dass er den grössten Teil seines Lehrlohnes in Kinos und Wirtschaften auszugeben pflegte.»⁶³ Das Versorgungsrecht erlaubte es auch, gegen Kinder ausgesprochene Erziehungsmassnahmen bis ins Jugendalter und über das 20. Altersjahr hinaus zu verlängern. Fritz R. wurde zum Beispiel 1956 als Kind wegen Diebstahls belangt und gemäss Artikel 84 des Strafgesetzbuchs in ein Erziehungsheim eingewiesen. 1963 verlangte der Jugendanwalt die Versorgung mit der Begründung, dass sich Fritz nach der Schulentlassung «dauernd an der Grenze der Straffälligkeit» bewege, sich in «zweifelhafter Gesellschaft» herumtreibe und «unregelmässig und unzuverlässig» arbeite. Wie es im Beschluss hiess, erfolgte die Antragstellung vor allem deshalb, «um auf dem Weg eines Administrativverfahrens doch noch die Einleitung einer Nacherziehungsmassnahme bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs zu ermöglichen».⁶⁴

Handlungsspielräume der betroffenen Jugendlichen und Eltern

Obwohl die betroffenen Jugendlichen von vornherein auf der schwächeren Seite standen, war ihr Schicksal mit der Intervention des Jugendanwalts noch nicht besiegelt. Zum einen kam es nur in der Hälfte aller Gefährdungsuntersuchungen zu einer Versorgung. Zum anderen eröffnete selbst das schwer durchschaubare Verfahren gewisse individuelle Handlungsmöglichkeiten. Die Jugendlichen begegneten dem Jugendanwalt, der sie mit den vorgebrachten Vorwürfen konfrontierte, meist nur bei der Vernehmung. Einige Familien wur-



Abb. 5: Jugendheim Tessenberg, ca. 1925. 1920 verlegte der Kanton Bern die frühere Zwangsarbeitsanstalt von Trachselwald nach Prêles auf dem Tessenberg. Die Anstalt nahm fortan sowohl strafrechtlich verurteilte als auch administrativ oder vormundschaftlich versorgte männliche Jugendliche auf. In den 1970er-Jahren wurden die Gebäude saniert und die pädagogischen Konzepte dem gewandelten Erziehungsverständnis angepasst, um die im Strafgesetzbuch festgelegten neuen Anforderungen für Spezialanstalten zu erfüllen.
– StAB BB 04.4.484.

den durch Fürsorgerinnen, die den Jugendanwälten beigeordnet waren, über längere Zeit begleitet. In der Regel kam es zu mehreren Einvernahmen und Verwarnungen, bevor der Jugendanwalt eine Versorgung beantragte. Regelmässigkeiten die Beamten dabei den Angehörten das Versprechen ab, sich zu «bessern». Charles D. gab etwa zu Protokoll, dass er das «ihm Mögliche» unternehme, damit er nicht in ein Erziehungsheim versetzt werde.⁶⁵ Fast immer liessen es die Jugendanwälte anschliessend offen, wie das weitere Vorgehen aussah. Im besten Fall blieb das Gespräch folgenlos, und das Dossier wurde geschlossen. Für die Betroffenen bedeutete der offene Ausgang, dass ihre Zukunft ungewiss war und sie weiter unter Beobachtung standen.

Die Anhörung gab den Jugendlichen Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Aufgrund der Quellen ist es nicht immer einfach, zu entscheiden, inwieweit sie dabei zu Strategien der «sekundären Anpassung» griffen. Unter diesem Begriff hat der Soziologe Erving Goffman Handlungsweisen zusammengefasst, die zwar vordergründig die Erwartungen einer Institution bestätigen, faktisch aber dazu dienen, den eigenen Handlungsspielraum zu erhalten.⁶⁶ Exemplarisch zeigt die Anhörung von Mireille B., welche Taktiken junge Menschen anwendeten, um sich gegenüber dem Jugendanwalt in einem günstigen Licht zu präsentieren. Die Aussagen der jungen Frau nehmen sich als Mischung aus bereitwilliger Erzählung und subtilen Abschwächungs- und Rechtfertigungsversuchen aus. So gab Mireille unumwunden zu, die Situation an ihrem ersten Arbeitsort «ein wenig ausgenutzt» und sich nicht korrekt verhalten zu haben. Sie anerkenne ihre damaligen Fehler, glaube aber, dass die Situation sich seither verändert habe. In Abrede stellte sie dagegen den Vorwurf, einen Arbeitgeber bestohlen zu haben und mehrfach spät nach Hause gekommen zu sein. Ebenso rechtfertigte sie die Beziehung zu ihrem Freund: «Ich gebe zu, dass ich nicht den besten Charakter gezeigt habe, aber ich habe mich gebessert, und das dank [ihm].» Sie bat denn auch eindringlich darum, an ihren Wohn- und Arbeitsort zurückkehren zu dürfen, wo sie endlich ein richtiges Familienleben gefunden habe.⁶⁷ Deutlich erkennbar wird hier der Versuch der jungen Frau, ihre Zukunftspläne auf das akzeptierte Familienmodell auszurichten und sich damit einer Versorgung zu entziehen.

Ebenfalls um eine Form der Anpassung ging es Charles D., als er bei der zweiten Vernehmung einräumte, seine Stelle verlassen zu haben, auch wenn er keineswegs «faul» sei. Gleichzeitig beteuerte er, dass er statt in eine Erziehungsanstalt lieber zu einer Bauernfamilie gehen würde. Diese Strategie ging insofern auf, als der Jugendanwalt am Folgetag tatsächlich mit der Mutter über eine Fa-

milienplatzierung sprach.⁶⁸ Wenig Bereitschaft, auf normative Erwartungen einzugehen, zeigte dagegen der erwähnte Pierre C., der sein Verhalten mit heftigen Worten verteidigte und sich kompromisslos zeigte.⁶⁹ Auf kein Gehör stiess auch die 17-jährige Elisabeth T., die zugab, Beziehungen zu verschiedenen gleichaltrigen Männern zu haben, und deren Namen bereitwillig nannte. Wie die Zusätze im Protokoll vermuten lassen, fühlte sich der Jugendanwalt jedoch durch Elisabeths Schilderung intimer Details provoziert. Jedenfalls führte er kurz nach der Einvernahme ein Gespräch mit dem Vater und dem Gemeindepräsidenten, in dem die Versorgung der jungen Frau vereinbart wurde.⁷⁰

Nur wenigen Betroffenen gelang es, ein Gegengewicht zur Koalition der Akteure zu schaffen, die eine Versorgung anstrebten, befürworteten oder in Kauf nahmen. Einzelne Jugendliche respektive ihre Eltern liessen sich von einem Anwalt vertreten.⁷¹ Andere fanden in ihrem sozialen Umfeld Verbündete, die sich für sie einsetzten. In einem Brief an den Jugendanwalt bezweifelte etwa ein Pfarrer, der Mireille B. für einige Tage Zuflucht gewährt hatte, dass das Gefängnis die einzige Möglichkeit sei, die junge Frau auf den richtigen Weg zu bringen. Auf ein gewisses Verständnis stiess Mireille auch bei ihrem Psychiater, der die Einweisung nach Hindelbank erst nach längerem Zögern befürwortete.⁷² Vielschichtig nimmt sich in den untersuchten Beispielen die Rolle der Väter und Mütter der betroffenen Jugendlichen aus. Wie das Beispiel von Pierre C. zeigt, gab es Eltern, die von sich aus ein Versorgungsverfahren veranlassten, weil sie von der Situation überfordert waren und keine andere Lösung sahen. Andere Eltern – wie der Vater von Elisabeth T. – stimmten den Vorschlägen der Behörden zu oder zeigten sich einfach desinteressiert. Wieder andere unterstützten ihre Kinder und wehrten sich.⁷³

Unter den ausgewerteten Fällen gibt es – allerdings auch quellenbedingt – nur wenige, in denen sich die Betroffenen erfolgreich gegen eine Versorgung wehrten. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass ein Grossteil der versorgten Jugendlichen auf keine intakten Familienstrukturen zurückgreifen konnte. Zudem waren viele Angehörige aus sozial schwächeren Schichten wenig gewandt im Umgang mit den Behörden. Hinzu kam, dass vielen Jugendlichen nicht nur der Jugendanwalt, sondern auch die Vormundschaftsbehörde und ein (Amts-)Vormund gegenüberstanden. Dennoch gibt es Fälle, in denen Eltern eine Versorgung verhindern konnten. Die Eltern von Richard O. schickten ihren Sohn zum Beispiel kurzerhand zu Verwandten nach Italien, nachdem die Regierung die Einweisung beschlossen hatte.⁷⁴ Anderen gelang es – wie im erwähnten Fall von Helene G., deren Vater die Kostenübernahme verwei-

gerte –, eine Allianz mit den Gemeindebehörden einzugehen und die Lücken des Versorgungsrechts zu ihren Gunsten auszunutzen. Nachdem im Fall der 16-jährigen Christa H. 1961 eine erste Heimplatzierung gescheitert war, strebten Gemeinde und Mutter gemeinsam eine Familienplatzierung an. Ungeachtet der vormundschaftlichen Interventionen beantragte der Jugendanwalt die Versorgung in einem Erziehungsheim. Schliesslich rekurrierte die Mutter mit Unterstützung eines Anwalts erfolgreich ans Bundesgericht, das den Versorgungsbeschluss mit der Begründung aufhob, dass Mutter und Tochter im Verfahren nicht angehört worden seien. Da die Gemeinde Christa inzwischen an einem neuen Pflegeplatz untergebracht hatte und keine Klagen vorlagen, verzichtete die Jugendanwaltschaft auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens.⁷⁵ Solche Formen des Widerstands waren zwar selten; sie zeigen aber, dass ein Entscheid für oder gegen eine Versorgung immer das Resultat von komplexen Kräfteverhältnissen war.

Eine letzte Möglichkeit, sich – zumindest zeitweise – dem Zugriff zu entziehen, war für die betroffenen Jugendlichen die Flucht. Wie die Beispiele zeigen, erfolgten Entweichungen in unterschiedlichen Phasen. Pierre C. lief von zu Hause weg, kurz nachdem der Jugendanwalt auf ihn aufmerksam geworden war. Mireille B. floh wiederholt aus dem Erziehungsheim und später aus der Heil- und Pflegeanstalt, als ihr die Versetzung nach Hindelbank drohte. Fluchten bereits versorgter Jugendlicher waren ebenfalls keine Seltenheit. Und auch Massenfluchten kamen nicht erst vor, als sie 1970 zum Zeichen des politischen Protestes der «Heimkampagne» gegen die Erziehungsheime wurden.⁷⁶ Noch stärker als Versuche, sich den Erwartungen der Erwachsenen anzupassen, zeugen Fluchten von der Ohnmacht, welche die Jugendlichen angesichts der Kaskade von Disziplinierungsversuchen empfanden. In den Augen der Jugendanwälte galten Entweichungen hingegen, unabhängig von den konkreten Gründen, als Belege von «Trotz», «Einsichtslosigkeit» und «Renitenz», die gemäss der damaligen pädagogischen Eskalationslogik eine verschärfte Intervention als unausweichlich erscheinen liessen.

4. Vollzug: Anstalten und Erziehungsziele

Eine Versorgung bedeutete für die Jugendlichen meist die Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf unbestimmte Zeit. «Bleibt so lange dort, wie es die Erziehung erfordert», hiess es in älteren Beschlüssen kurz und knapp. Zwar sah das APG die Möglichkeit eines Aufschubs der Einweisung vor, anders als bei

Erwachsenen nutzte der Regierungsrat diese Option bei Minderjährigen jedoch nur in gut zehn Prozent der Fälle.⁷⁷ Viele Zeitzeugenberichte zeigen, dass die Härten und Stigmatisierungen, die mit einem Anstaltsaufenthalt verbunden waren, die Betroffenen heute oft stärker beschäftigen als das vorangegangene Verfahren. In den untersuchten Versorgungsakten finden sich zwar nur bruchstückweise Informationen über den Vollzugsalltag, einige Grundzüge der Praxis lassen sich hier aber dennoch skizzieren.

Vollzugsanstalten

Viele Jugendliche wurden, falls sie nicht bereits fremdplatziert waren, im laufenden Verfahren in ein Heim eingewiesen. Eine wichtige Rolle für die Aufnahme junger Frauen spielte das Durchgangs- und Beobachtungsheim Heimgarten in Bern, das von der Evangelischen Frauenhilfe betrieben wurde. Hier konnten die Jugendanwälte Mädchen und junge Frauen kurzfristig für einige Wochen unterbringen, bis der definitive Entscheid gefällt war.⁷⁸ Weggelaufene und wieder zurückgebrachte Jugendliche wurden regelmässig für einige Tage in den Bezirksgefängnissen in Haft gesetzt. Ein Grossteil der Jugendlichen kam während des Verfahrens auch mit der Psychiatrie in Kontakt. Der Anteil der psychiatrisch abgeklärten Jugendlichen stieg zwischen 1950 und 1970 von 45 auf 100 Prozent. Viele hatten sich einer mehrwöchigen Begutachtung, teilweise auch einer medikamentösen Behandlung oder Ruhigstellung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu unterziehen. Die Psychiater klärten dabei die geistige und körperliche Reife sowie das Vorliegen psychischer Auffälligkeiten ab. Vor allem aber fungierten sie als Erziehungsberater, die – wie im Fall von Mireille – Empfehlungen über pädagogische Massnahmen abgaben.

War der Beschluss des Regierungsrats gefällt, wurden die Jugendlichen von den Jugendanwälten in Erziehungsheimen in der ganzen Schweiz versorgt.⁷⁹ Sprachbarrieren und geografische Distanzen spielten keine grosse Rolle. Ältere Jugendliche wurden oft in den kantonalen Erziehungsanstalten Tessenberg in Prêles (Männer) und Loryheim in Münsingen (Frauen) platziert (Abb. 5–7). Bei beiden handelte es sich um geschlossene Heime, deren Berufsbildungsangebot beschränkt war. Die Lehrgänge blieben den traditionellen Geschlechterrollen verhaftet. Fritz R. konnte zum Beispiel 1966 in Tessenberg eine Maurerlehre abschliessen. Das Loryheim bot ein Haushaltslehrjahr oder eine Schneiderinnenlehre an.⁸⁰ Jugendliche, die wiederholt geflohen waren oder von den Erziehungsanstalten als «renitent» zurückgewiesen wurden, konnten in die Anstalten Witzwil (Männer) und Hindelbank (Frauen) versetzt werden. Auch schwangere



Abb. 6: Loryheim, Münsingen, nach 1960. 1935 eröffnete der Kanton Bern ein Heim für Mädchen. Das Loryheim nahm als geschlossene Einrichtung strafrechtlich verurteilte und administrativ versorgte junge Frauen auf. Zwischen 1960 und 1965 wurden neue Gebäudetrakte erstellt und das bestehende Bauernhaus umgebaut. – *StAB BB 04.4.2712, Umschlag i.*

Frauen wurden öfter nach Hindelbank eingewiesen, nachdem die Anstalt 1962 eine Abteilung für Mütter mit kleinen Kindern eingerichtet hatte.⁸¹

Beide Anstaltskomplexe nahmen auch strafrechtlich verurteilte Männer und Frauen auf, wobei das Gesetz vorschrieb, dass Jugendliche «in der Regel» getrennt zu «halten» seien.⁸² Die Vorschrift wurde in der Praxis aber nicht beachtet, sodass administrativ Versorgte und Verurteilte ihre Haft zusammen verbüßten. Wie es 1965 in einem Versorgungsantrag hiess, spielte es in Hindelbank «praktisch keine Rolle, ob ein Mädchen in die Strafanstalt oder in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wird, da die Insassen [...] nicht nach rechtlichen Kategorien aufgeteilt werden, sondern nach Erstmaligen und Rückfälligen».⁸³ 1966 versetzte der Direktor die 18-jährige Judith K., die davongelaufen war, ohne zu zögern auf die Abteilung für Rückfällige.⁸⁴ Hindelbank stellte insofern einen Sonderfall dar, als es sich um eine der wenigen Vollzugseinrichtungen für Frauen in der Schweiz handelte (Abb. 8). Deshalb wurden dort unterschiedliche Strafen und Massnahmen vollzogen. Erst 1973, nach jahrelangen Klagen der Anstaltsleitung über die steigende Zahl der zugewiesenen «Halbstarken», wurde eine spezielle Jugendlichenabteilung eröffnet.⁸⁵ Anders als die Erziehungsanstalten boten Witzwil und Hindelbank kaum qualifizierende Ausbildungen an. In Witzwil stand die Arbeit in der Landwirtschaft im Vordergrund, Hindelbank betrieb eine Wäscherei, eine Kartonage- und Montageabteilung sowie eine Gärtnerei. Der Aufenthalt in beiden Einrichtungen hatte in der Öffentlichkeit etwas Entehrendes, sodass die Versorgten oft ihr Leben lang mit den Folgen der Stigmatisierung zu kämpfen hatten.

Erziehung zu Arbeit und Ordnung

Was erhofften sich die Jugendanwältinnen von der «Nacherziehung» in geschlossenen Anstalten? Die Versorgungsakten erlauben stellenweise Rückschlüsse auf die Ordnungsvorstellungen, die hinter den Disziplinierungsversuchen standen. Rasch wird bei der Durchsicht deutlich, dass etwa der Erwerb beruflicher Qualifikationen sowie die Förderung der Persönlichkeit und Selbstständigkeit bis in die 1970er-Jahre hinein kaum eine Rolle spielten. Der vielfach beobachtete Wertewandel in den Nachkriegsjahrzehnten, welcher der individuellen Selbstentfaltung mehr Gewicht verlieh, schlug sich in der Berner Versorgungspraxis erst sehr spät nieder. Stattdessen waren die Erwartungen bis weit in die 1960er-Jahre einem Ordnungsdenken verpflichtet, das auf Unterordnung, Verhaltenskonditionierung mittels monotoner Arbeit und traditionelle Rollenmuster setzte. Jugendliche, die Schwierigkeiten beim Übergang ins Erwachsenen-

alter hatten, sollten in erster Linie «zum Gehorsam und zu einem seriösen Lebenswandel» erzogen werden.⁸⁶ Noch 1963 hiess es in einem Versorgungsantrag über einen jungen Mann, es müsse versucht werden, «ihn durch Gewöhnung zum Durchhalten in der Arbeit und zu Disziplin und Einordnung in die Gesellschaft zu erziehen».⁸⁷ Versorgungen dienten auch dazu, die herrschende Geschlechterordnung durchzusetzen. In den 1940er-Jahren wurde zum Beispiel die Nacherziehung von jungen Frauen mit einer «hauswirtschaftlichen Ertüchtigung» gleichgesetzt. 1950 sollte die 17-jährige Berta F. sich von ihren «verfrühten sexuellen Erlebnissen» abwenden und an die Aufgaben herangeführt werden, «die eine Frau und Mutter später zu erfüllen hat».⁸⁸ Männern wurde dagegen manchmal ein Aufschub gewährt, wenn ihnen die Rekrutenschule bevorstand. In solchen Fällen sollte der militärische Drill die Erziehungsanstalt ersetzen.⁸⁹

Disziplinierung wurde aber auch im Interesse der betroffenen Individuen verstanden, etwa dann, wenn präventive oder therapeutische Motive mitspielten. Kurt T. hatte seine Lehre abgebrochen und war 1955 von der Fremdenlegion abgewiesen worden. Nachdem ein Psychiater bei dem 18-Jährigen eine «abnorme Infantilität und Unreife» sowie ein «hebephrenes [schizophrenes] Zustandsbild» diagnostiziert hatte, sollte die Versorgung Kurt Gelegenheit geben, «seine Infantilität und Triebhaftigkeit zu überwinden und durch regelmässiges und zuverlässiges Arbeiten sich auf ein geordnetes Leben vorzubereiten».⁹⁰ Die Versorgung übernahm hier die Funktion einer Arbeitstherapie, wie sie auch in der Psychiatrie angewendet wurde. Ob hierfür die Anstalt Tessenberg der geeignete Behandlungsort war, ist indes eine andere Frage. Der Schutzaspekt kam auch ins Spiel, wenn junge Frauen als «sexuell gefährdet» galten. So hiess es 1965 im Versorgungsbeschluss gegen die 17-jährige Rosmarie L., welcher der Jugendanwalt von Burgdorf Geschlechtsverkehr mit mehreren Italienern vorwarf: «Würde man die Tochter weiterhin bei den Eltern oder an einem Arbeitsplatz ausserhalb eines Heimes belassen, müsste man mit einem stetigen Tiefer-sinken des jungen Menschen rechnen.» Der Aufenthalt im Loryheim war dafür gedacht, die junge Frau vor «verantwortungslosen Männern», aber auch vor der eigenen «Kritik- und Sorglosigkeit» zu bewahren. Eine «zielgerichtete Erziehung und fürsorgerische Betreuung» sollten ihr helfen, einen «Reifungsprozess in Bezug auf ihren Charakter» durchzumachen.⁹¹ Auch hier sind die Normen klar, an denen die «Nachreifung» junger Frauen gemessen wurde: an der zu verinnerlichenden Regel, dass Sexualität – zumindest für Frauen – ihren Platz nur in der Ehe oder allenfalls in einer festen Beziehung habe. Das Beispiel

zeigt aber auch, wie unscharf die Grenzen zwischen Disziplinierung und Fürsorge im Einzelfall verlaufen konnten.

Entlassung, Probezeit und Rückversetzung

Über Entlassungen, die frühestens nach einem Jahr möglich waren, entschied der Regierungsrat auf Antrag der Jugendanwälte. Bei Erreichen des 22. Altersjahrs endete die Versorgung automatisch.⁹² Oft gelangten die betroffenen Jugendlichen, ihre Eltern, aber auch kostgeldzahlende Gemeinden mit einem Entlassungsbegehren an die Jugendanwälte. Es kam auch vor, dass die Jugendanwälte von sich aus die Versorgung überprüften. Bedingung für eine Entlassung war in jedem Fall ein positiver Bericht der Anstaltsleitung. Der Philosoph und Historiker Michel Foucault hat im Zusammenhang mit solchen Vollzugsempfehlungen von einer «Unabhängigkeitserklärung des Gefängnisses» gesprochen.⁹³ Tatsächlich entschieden *de facto* Anstaltsleiter über die Beendigung einer Versorgung. Auch aus den Entlassungsempfehlungen geht ein auf Unterordnung und Disziplinierung ausgerichteteres Menschenbild hervor. «Paul hat in den letzten Zeiten gezeigt, dass er gehorchen, sich unterordnen und zu voller Zufriedenheit arbeiten kann», hiess es 1962 in einer Stellungnahme der Anstalt Tessenberg.⁹⁴ Im Fall einer 20-jährigen Frau, die 1966 in Hindelbank versorgt worden war, referierte der Entlassungsentscheid die Einschätzung der Anstaltsleitung wie folgt: «Sie hat sich an regelmässiges und fleissiges Arbeiten gewöhnt, und es sollte ihr nun Gelegenheit gegeben werden, sich auch ausserhalb des festen Rahmens einer Anstalt zu bewähren.»⁹⁵

Entlassungen erfolgten meist auf Probe, wobei die entlassenen Jugendlichen weiter unter Aufsicht der Jugendanwälte standen. Enttäuschten sie, wie es im Juristenjargon hiess, das in sie gesetzte Vertrauen, konnte die Entlassung widerrufen und die Rückversetzung in die Anstalt verfügt werden. Wie das Beispiel von Klara D., die 1965 knapp 21-jährig aus der Erziehungsanstalt entlassen wurde, zeigt, gab die Probezeit den Jugendanwälten die Möglichkeit, das Leben der Entlassenen weiter zu kontrollieren. Akribisch vermerkte der Jugendanwalt in den Akten einen Theaterbesuch mit einem «nicht gut beleumundeten Burschen», «Wochenendfeste» mit Bekannten sowie eine Silvesterfeier und Geschlechtsverkehr mit einem jungen Mann, der «schlecht beleumundet und vorbestraft» sei. Aufgrund dieser «Verfehlungen» erreichte der Beamte schliesslich die Rückversetzung ins Heim, wo Klara bis zu ihrem 22. Geburtstag bleiben musste.⁹⁶ Es ist offensichtlich, dass sich die junge Frau diese Eingriffe in ihre persönliche Freiheit nur deshalb gefallen lassen musste, weil sie bereits



Abb. 7: Loryheim, Münsingen, nach 1960. Das Loryheim bot den eingewiesenen Mädchen beschränkte Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie die Arbeit in der Gärtnerei oder eine Lehre in typischen Frauenberufen wie Haushälterin oder Schneiderin. – *StAB BB 04.4.2815*.

seit Jahren unter behördlicher Überwachung stand. Im Vergleich zu gleichaltrigen Frauen, die keine solche Vorgeschichte hatten, musste sie mit deutlich höheren Kontroll- und Konformitätsansprüchen kämpfen. Ihre Geschichte verdeutlicht exemplarisch, wie sich fürsorgliche Zwangsmassnahmen über den individuellen Lebensverlauf hinweg verketteten und ein diskriminierendes Potenzial entfalten konnten.

Ein Widerruf wie im Fall von Klara muss als forcierter Versuch verstanden werden, den Widerstand der Jugendlichen zu brechen. Zugleich zeugt er davon, wie Behörden und Erziehungsberechtigte daran scheiterten, ihre Erwartungen gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen. Aus heutiger Sicht ist es erstaunlich, dass sich die zuständigen Instanzen kaum Gedanken machten über die psychosozialen Langzeitwirkungen, die solche Eskalationsspiralen und Ausgrenzungsversuche auf die Betroffenen hatten. Eine seltene Ausnahme bildet der Fall von Christine M., der am Ende des Untersuchungszeitraums steht. Seit ihrer Kindheit war Christine in mehreren Heimen versorgt gewesen. Man hatte bei ihr einen «Entwicklungsrückstand» und «Renitenz» diagnostiziert und wie vielen versorgten Frauen «wahllosen Geschlechtsverkehr» vorgeworfen. 1966 wurde sie in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau und dann in Hindelbank versorgt. Obwohl die Prognose schlecht lautete, entliess der Jugendanwalt die junge Frau anderthalb Jahre später auf Zusehen hin, um ihr «aus psychologischen Gründen» nochmals eine Chance zu geben. Ein halbes Jahr später folgte die Rückversetzung. Christine wurde nun als «schwer erregbare, schwer asoziale Psychopathin und erzieherisch schwer angehbar» bezeichnet. Da die Psychiatrie sich weigerte, sie aufzunehmen, kam sie nochmals nach Hindelbank.⁹⁷ Nachdem sich die Situation nicht gebessert und sich das «Hin- und Herpendeln des Mädchens zwischen Hindelbank und der Waldau» auch in den Augen des Jugendanwalts als «sinn- und nutzlos» erwiesen hatte, beantragte der Beamte im Sommer die Aufhebung der Massnahme gegen die inzwischen 21-jährige Frau mit einer bemerkenswerten Begründung: «Vielleicht kommt es [bei einer Entlassung] sogar zu einer gewissen inneren Beruhigung und daher weniger zu Tobsuchtsanfällen, wenn man Christine das ihrer Natur entsprechende Leben leben lässt, wogegen mit schweren weiteren Triebstauungen und entsprechenden weiteren Explosionen zu rechnen wäre, wenn sie weiterhin eingesperrt bliebe.»⁹⁸ Obwohl der Entscheid – wie kaum ein anderer im Fallsample – auf die Expertise und die abwertende Terminologie der Psychiatrie zurückgriff, bezeugt er doch, dass der Disziplinarapparat Ende der 1960er-Jahre langsam Risse bekam. Aufgrund der Akten bleibt offen, ob bei die-

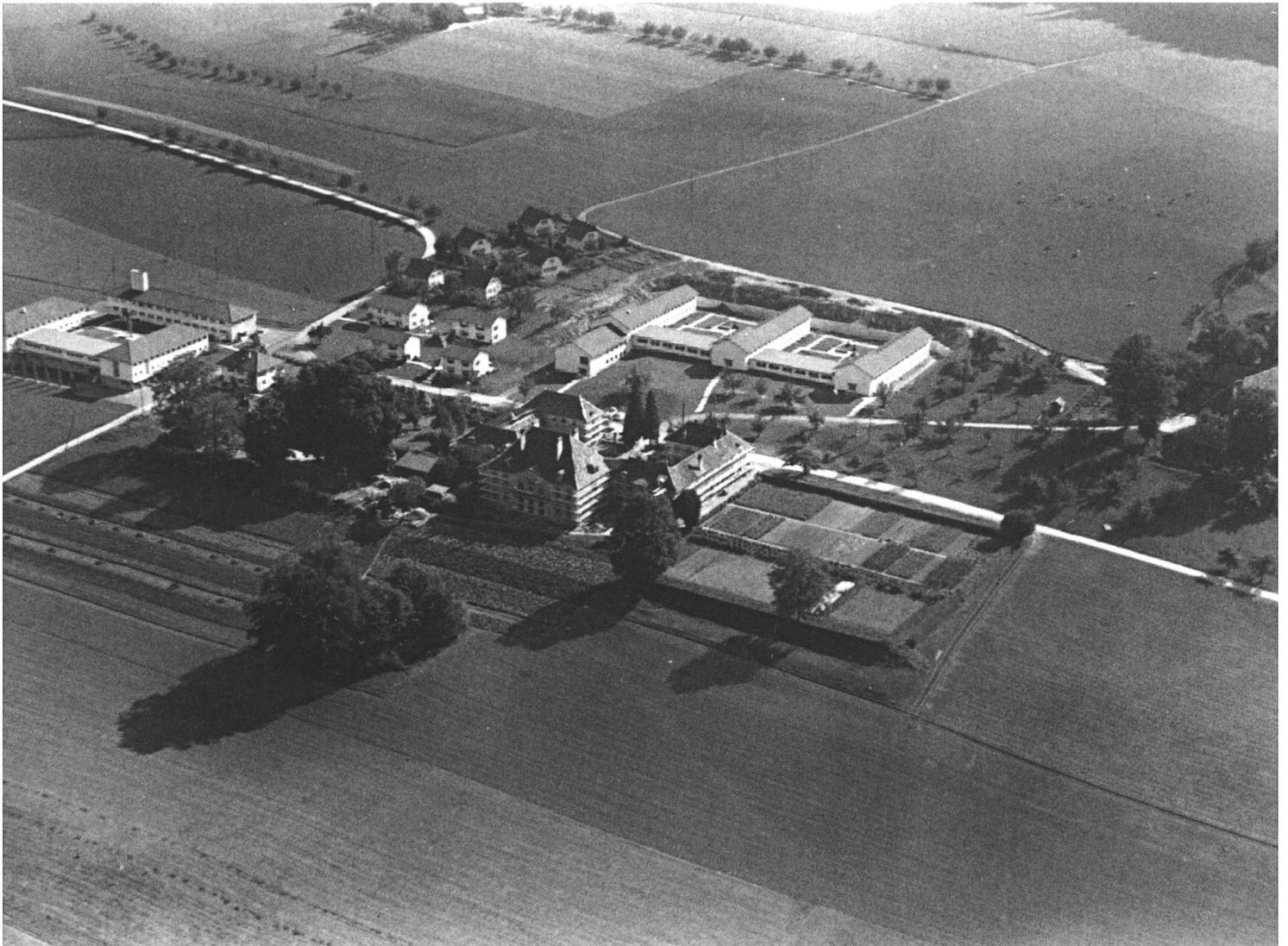


Abb. 8: Die Anstalten Hindelbank, Luftaufnahme nach 1962. Als «Weiberarbeitsanstalt» gegründet, nahmen die Anstalten Hindelbank ab 1911 auch verurteilte Straftäterinnen auf. Auch nach der Erstellung von überdimensionierten Neubauten 1962 (im Bild links und Mitte oben) wurden jugendliche Versorgte und erwachsene Straftäterinnen weiterhin zusammen untergebracht. – *StAB BB 4.1.5788*.

sem Entscheid Resignation oder das Vertrauen in die Selbstnormalisierungsfähigkeit junger Menschen überwog.

Fazit und Ausblick

Die vorgestellten Fallbeispiele verdeutlichen den grossen Konformitätsdruck, dem sich «unangepasste» Jugendliche aus meist prekären Lebensverhältnissen im Kanton Bern bis weit in die 1960er-Jahre ausgesetzt sahen. Die Härte und Vehemenz, mit der die Jugendanwälte insbesondere auf den «Freiheitsdrang» und das nicht normkonforme Sexualverhalten von jungen Frauen reagierten, legen die Vermutung nahe, dass der Liberalisierungsschub der Boomjahre die behördlichen Disziplinierungsbemühungen eher noch zusätzlich antrieb. Gerade in solchen Umbruchsituationen dürfte das Bedürfnis gross gewesen sein, den erweiterten (sexuellen) Freiheiten neue Grenzen zu ziehen. Offensichtlich ist, dass junge Frauen den widersprüchlichen Konformitätserwartungen der Nachkriegsgesellschaft – Individualismus und Konsumimperative auf der einen, traditionelle Geschlechterrollen auf der anderen Seite – besonders stark ausgesetzt waren. Deutlich wird zugleich, wie sich die administrative Anstaltsversorgung als ein inadäquates und rechtsstaatlich problematisches Instrument erwies, um gesellschaftliche Ordnungsbedürfnisse mit den wachsenden Ansprüchen auf Selbstentfaltung und persönliche Autonomie in Einklang zu bringen. Besonders augenfällig wird das Fehlen von grundrechtsverträglichen Alternativen in Fällen von Einweisungen Jugendlicher in Anstalten wie Witzwil oder Hindelbank, die auch dem Erwachsenenstrafvollzug dienten. Stärker noch als das Versorgungsverfahren dürfte die ungenügende personelle und finanzielle Ausstattung der Heime und Anstalten für die Härten und Erniedrigungen verantwortlich gewesen sein, welche die Erinnerungen vieler Betroffener bis heute prägen. Gleichzeitig zeigen die Fallbeispiele, dass es zu einfach wäre, die administrative Versorgung auf ein obrigkeitliches Disziplinierungsprojekt zu reduzieren. Tatsächlich gingen viele Anstösse zur Versorgung von der Mitte einer Gesellschaft aus, die vergleichsweise autoritär verfasst war, entsprechend geringe Toleranzschwellen gegenüber Normabweichungen besass und keine andere Lösung sah, wie sie mit dem Aufbegehren junger Leute umgehen sollte. Entscheidend für die Durchführung eines Versorgungsverfahrens war, dass im Einzelfall eine Koalition aus mehreren Akteuren zustande kam, zu denen nebst den Jugendanwälten und Vormundschaftsbehörden lokale Autoritätspersonen wie Vormünder, Lehrer, Arbeitgeber, Psychiater, teilweise aber auch die Eltern

der betroffenen Jugendlichen gehörten. Dabei handelte es sich um labile Kräftekonstellationen, die durch die zahlreichen Akteure – darunter auch die betroffenen Jugendlichen – beeinflusst wurden.

Um 1970 begann sich das Berner Versorgungsdispositiv aufzulösen. Die jährlichen Versorgungszahlen gingen zurück. Zur gleichen Zeit griff die «Heimkampagne», die sich als Teil der globalen 68er-Bewegung verstand, die Erziehungsheime frontal an. Im Juli 1970 kritisierte die Zeitschrift *Team* etwa die hygienischen Zustände, die strenge Hausordnung und das Strafre regime mit Dunkelhaft im Erziehungsheim Tessenberg.⁹⁹ In der Folge leitete der Regierungsrat eine Verkleinerung des Bestandes und eine Überprüfung des Neubauprogramms ein. 1973 eröffneten die Anstalten Hindelbank die erwähnte Jugendlichenabteilung.¹⁰⁰ Auch Einrichtungen wie das Durchgangsheim Heimgarten oder das Loryheim modernisierten ihre Strukturen, stellten Fachpersonal ein und entwickelten pädagogische Konzepte, die der individuellen Förderung mehr Platz einräumten. Parallel zu diesen Reformen geriet die Machtfülle der Jugendanwälte unter Beschuss. Das Gesetz über die Jugendrechtspflege, das 1974 nach einem kontroversen Abstimmungskampf in Kraft trat, verbesserte die Rechtssicherheit der Angeschuldigten, gleichzeitig verstärkte man die Gewaltenteilung und band die Befugnisse der Justiz ausserhalb der Strafverfolgung zurück.¹⁰¹ Das GEV blieb dennoch weiterhin in Kraft. Bis 1981, als die fürsorgerische Freiheitsentziehung eingeführt wurde, ist allerdings nur noch eine administrative Versorgung eines Minderjährigen nachgewiesen.¹⁰² Eine offene Frage für weitere Untersuchungen ist, ob es in dieser Zeit, als das «Drogenproblem» die jugendpolitische Agenda zu bestimmen begann, zu einer Verlagerung auf vormundschaftliche Massnahmen oder zu vermehrten Einweisungen in die Psychiatrie kam. Belegt ist jedenfalls, dass Jugendliche im Kanton Bern noch über Jahre hinweg strafrechtlich und vormundschaftlich in Anstalten für Erwachsene wie Witzwil oder Hindelbank untergebracht wurden.¹⁰³ Ein weiteres Vierteljahrhundert verstrich, bis die Fragwürdigkeit der damaligen Praxis ins Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit drang.

Anmerkungen

¹ Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB), A II 1784, Regierungsratsbeschluss (RRB) 1365, 24.2.1970. Alle angegebenen Personennamen sind fiktiv. Französische Quellenzitate wurden auf Deutsch übersetzt.

- ² Bis 1996 lag die Volljährigkeit in der Schweiz bei 20 Jahren.
- ³ Vgl. als Zeitzeugnisse: Eugster, Erna: Dreckloch. Heim, Anstalt, Klinik – administrativ versorgt. Zürich 2014; Strebel, Dominique: Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen. Zürich 2010.
- ⁴ Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981). Zürich 2013.
- ⁵ Forschungsüberblicke bieten: Website der Unabhängigen Expertenkommission: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch> (4.2.2018); Germann, Urs: Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung: <http://www.infoclio.ch/de/node/134673> (4.2.2018).
- ⁶ Vgl. Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015.
- ⁷ Die Unterlagen der übrigen Jugendanwaltschaften sind nicht mehr erhalten. Mitteilungen der Jugendanwaltschaften Bern-Mittelland, Oberland und Biel-Seeland, 18.4.2016, 11.5.2016 und 16.6.2016. Ich danke Andreas Schild und Elisabeth Arni für die Unterstützung beim Aktenzugang in Burgdorf.
- ⁸ Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten (APG), 1.12.1912. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern (GDV), 1912, 211–237; Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, 3.10.1965. In: GDV, 1965, 209–230.
- ⁹ Rietmann (wie Anm. 4), 103ff.
- ¹⁰ APG Art. 62.
- ¹¹ Rietmann (wie Anm. 4), 93.
- ¹² Bossart, Peter: Persönliche Freiheit und administrative Versorgung. Zürich 1965.
- ¹³ Rietmann (wie Anm. 4), 46ff., 105ff.; StAB BB 3.1.1883, Protokoll, 7.2.1940.
- ¹⁴ Loosli, Carl Albert: «Administrativjustiz» und Schweizerische Konzentrationslager. Bern 1939. Kurz danach forderten zwei grossrätliche Motionen die Einführung eines gerichtlichen Verfahrens; vgl. StAB BB 4.1.1998, 1939/3845.
- ¹⁵ Rietmann (wie Anm. 4), 263ff.
- ¹⁶ Vgl. Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945. Zürich 2000.
- ¹⁷ GEV, Art. 41, Ziff. 1; StAB BB 13.1.224, Schreiben, 2.7.1964.
- ¹⁸ StAB BB 4.1.1998, 1939/3845, Notiz, 4.12.1939.
- ¹⁹ Vgl. die Hinweise bei: Gallati, Mischa: Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950. Zürich 2015, 127; Marti, Erwin: Carl Albert Loosli, Bd. 3/1. Zürich 2009, 209.
- ²⁰ Tagblatt des Grossen Rats (TBGR) 1929, 578.
- ²¹ Es gab die Zweigstellen Stadt Bern, Biel-Seeland, Jura, Oberland, Mittelland und Emmental-Oberaargau (ab 1943). Die Stellen Biel und Bern wurden bis 1951 respektive 1956 in Personalunion mit den städtischen Jugendämtern geführt.
- ²² TBGR 1929, 581; Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930. In: GDV, 1930, 44–59. Als Rekursinstanzen im Verfahren gegen Kinder fungierten – ebenfalls als Verwaltungsbehörden – das kantonale Jugendamt und der Regierungsrat.
- ²³ TBGR, 1971, Beilage 44, 3.
- ²⁴ RRB, 27.6.1933. In: GDV 1933, 32.

- ²⁵ Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940, Art. 32 und Art. 34 Ziff. 6. In: GDV 1940, 200–228.
- ²⁶ Leuenberger, Jakob: Die bernische Jugendstrafrechtspflege. In: Mischler, Ernst (Hrsg.): Aus Wissen und Glauben. Otto Kellerhals in Witzwil zum 70. Geburtstag. Bern 1940, 75–98, 84. Ebenso die positive Würdigung der Regelung von 1933 durch Loosli bei: Marti (wie Anm. 19), 209.
- ²⁷ StAB BB 3.1.1883, Schreiben, 6.9.1939.
- ²⁸ Einführungsgesetz StGB, Art. 63 Ziff. II. Damit wurde Art. 67 Abs. 2 APG um einen Hinweis auf Art. 91 bis 94 StGB ergänzt. Siehe hierzu auch: StAB BB 3.1.1883, Protokoll, 7.10.1939.
- ²⁹ Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern (VB), 1942–1973. Für die Jahre ab 1952 liegen Angaben zu den erfolgten Versorgungen vor, für die Jahre zuvor ist nur die Zahl der Voruntersuchungen bekannt, weshalb man auf Schätzungen angewiesen ist.
- ³⁰ Rietmann (wie Anm. 4), 93. 1950 beschloss der Regierungsrat noch rund 100 definitive und 150 bedingte Massnahmen gegen Erwachsene.
- ³¹ Ausgewertet wurden 53 Versorgungsbeschlüsse für die Jahre 1950, 1955, 1960, 1965 und 1970. Die 31 Beschlüsse von 1945 sind zu knapp für eine inhaltliche Analyse.
- ³² Vgl. Germann (wie Anm. 5), 6. Ausnahmen bildeten einige Westschweizer Kantone, deren Gesetzgebung speziell auf die Bekämpfung der Prostitution ausgerichtet war.
- ³³ Rietmann (wie Anm. 4), 98f.
- ³⁴ StAB A II 1747, RRB 6300, 27.8.1965.
- ³⁵ StAB A II 1748, RRB 8929, 17.12.1965.
- ³⁶ Vgl. Jenzer, Sabine: Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre. Köln 2014.
- ³⁷ Zum Beispiel: StAB A II 1706, RRB 3150, 23.2.1960; StAB A II 1747, RRB 6029, 17.8.1965; StAB A II 1775, RRB 2408, 26.5.1965; Jugendanwaltschaft (JUGA) Burgdorf, Antrag für H., 7.4.1967. Zum Topos des überzogenen Freiheitsdrangs: StAB A II 1664, RRB 1270, 1.3.1955; JUGA Burgdorf, Antrag gegen B., 8.1.1964.
- ³⁸ StAB A II 1704, RRB 1150, 23.2.1960.
- ³⁹ StAB A II 1745, RRB 2059, 12.3.1965. Ebenso: JUGA Burgdorf, Antrag gegen H., 9.9.1970.
- ⁴⁰ Gemäss den Verwaltungsberichten führten die Jugendanwälte zwischen 1942 und 1973 insgesamt 995 Versorgungsverfahren durch, davon betrafen 54 Prozent junge Frauen.
- ⁴¹ StAB BB 15.7.70, A2/196/69, Feuille de route, 20.8.1969; Schreiben des Vormunds, 20.8.1969 (Kopie).
- ⁴² Lüscher, Liselotte: Eine Frau macht Politik. Marie Boehlen 1911–1999. Zürich 2009. Die übrigen Angaben stammen aus dem kantonalen Staatskalender und dem Historischen Lexikon der Schweiz.
- ⁴³ StAB BB 15.7.70, A2/196/69, Schreiben der Gemeinde, 20.11.1969.
- ⁴⁴ Ebd., psychiatrisches Gutachten, 22.1.1970.
- ⁴⁵ Ebd., Versorgungsantrag, 11.2.1970.
- ⁴⁶ StAB BB 15.7.37, A/4/174/57, Vernehmungsprotokoll, 7.3.1957.
- ⁴⁷ Ebd., Versorgungsantrag, 10.4.1957.
- ⁴⁸ Ebd., Vernehmungsprotokoll, 18.3.1957.
- ⁴⁹ Ebd., Versorgungsantrag, 10.4.1957; RRB 2523, 26.4.1957.

- ⁵⁰ Dekret betreffend die Erziehungsberatung, 4.11.1964. In: GDV, 1964, 283f.; sowie die Unterlagen in: StAB BB 13.1.350 (400 208).
- ⁵¹ Vgl. Rietmann (wie Anm. 4), 163, 190.
- ⁵² Artikel 483–485 des Zivilgesetzbuchs von 1907.
- ⁵³ StAB BB 15.7.42, A4/182/60, Schreiben, 5.10.1960; Rietmann (wie Anm. 4), 180–184.
- ⁵⁴ StAB A II 1666, RRB 3040, 24.5.1955.
- ⁵⁵ StAB A II 1667, RRB 4472, 26.7.1955.
- ⁵⁶ Vgl. TBGR 1971, 223, 519.
- ⁵⁷ JUGA Burgdorf, Antrag gegen L., 5.3.1965.
- ⁵⁸ StAB BB 15.7.42, A/4/182/60, Schreiben, 9.1.1959, Entscheide des Regierungsstatthalters, 11.3.1960 und 5.7.1960.
- ⁵⁹ Dubs, Hans: Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgung in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Verhältnisses gleichartiger Versorgungsnormen. Basel 1955, 79. Jugendliche aus anderen Kantonen wurden dagegen auch auf Antrag der jeweiligen Vormundschaftsbehörden aufgenommen.
- ⁶⁰ Dies zeigt die Auswertung von fünf Versorgungsanträgen der Vormundschaftskommission der Stadt Bern an die Jugendanwältin der Stadt Bern für die Stichjahre 1970, 1965, 1960 und 1955; Stadtarchiv Bern, SAB_1083, Bde. 77 (S. 111), 84 (S. 309), 86 (S. 10), 98 (S. 136), 107 (S. 65).
- ⁶¹ StAB A II 1667, RRB 4472, 26.7.1955.
- ⁶² Zum Beispiel: StAB A II 1787, RRB 4282, 7.7.1970; StAB A II 1789, RRB 7767, 6.11.1970; StAB A II 1704, RRB 1150, 23.2.1960; StAB A II 1621, RRB 414, 24.1.1950.
- ⁶³ StAB A II 1621, RRB 856, 14.2.1950.
- ⁶⁴ StAB A II 1731, RRB 5275, 30.7.1963.
- ⁶⁵ StAB BB 15.7.34, A/10/152/51, Vernehmungsprotokoll, 10.12.1951.
- ⁶⁶ Goffman, Erving: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M. 1972.
- ⁶⁷ StAB BB 15.7.70, A2/196/69, Vernehmungsprotokoll, 17.12.1969.
- ⁶⁸ StAB BB 15.7.34, A10/152/51, Vernehmungsprotokolle, 26.1. und 31.1.1952.
- ⁶⁹ StAB BB 15.7.37, A/4/174/57, Vernehmungsprotokoll, 7.3.1957.
- ⁷⁰ StAB BB 15.7.40, A/3/177/59, Vernehmungsprotokoll, 19.11.1959; Feuille de route, Eintrag 24.11.1959.
- ⁷¹ Zum Beispiel: StAB A II 1667, RRB 4184, 12.7.1955; StAB BB 15.7.70, A2/196/69; StAB BB 15.7.46, A3/185/61.
- ⁷² StAB BB 15.7.70, A2/196/69, Schreiben, 17.12.1969; psychiatrisches Gutachten, 22.1.1970.
- ⁷³ Zum Beispiel: StAB BB A II 1664, RRB 997, 17.2.1955; StAB A II 1666, RRB 3040, 24.5.1955.
- ⁷⁴ StAB BB 15.7.49, 1/189/63, diverse Dokumente.
- ⁷⁵ StAB BB 15.7.46, A3/185/61, Schreiben, 27.7. und 3.8.1961; Versorgungsantrag, 9.8.1961; Schreiben, 9.3.1962; Feuille de route, diverse Einträge; Bundesgericht, Lausanne, unveröffentlichtes Urteil vom 21.11.1961, P599/CG.
- ⁷⁶ Zum Beispiel: JUGA Burgdorf, Anträge zu RRB 1240, 16.2.1966, RRB 2059, 12.5.1965 und RRB 4292, 12.6.1964.

- ⁷⁷ APG Art. 70; vgl. Rietmann (wie Anm. 4), 93.
- ⁷⁸ Vgl. StAB BB 13.1.337 und StAB BB 13.1.504.
- ⁷⁹ Vgl. Verordnung über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, 12.11.1941. In: GDV 1941, 124–127, Art. 6 und 7.
- ⁸⁰ StAB A II 1757, RRB 6889, 11.10.1966; StAB A II 1747, RRB 7212, 8.10.1965; StAB A II 1757, RRB 5216, 29.7.1966.
- ⁸¹ StAB BB 15.7.37, A/4/174/57; JUGA Burgdorf, Vollzugsakten zu RRB 2059, 12.3.1965.
- ⁸² Art. 67 APG in der Fassung von 1942 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 StGB sowie Art. 10 der Verordnung über den Vollzug der Massnahmen vom 12.11.1941 (wie Anm. 79).
- ⁸³ JUGA Burgdorf, Antrag gegen H., 22.7.1965.
- ⁸⁴ JUGA Burgdorf, Antrag für H., 7.4.1966.
- ⁸⁵ Suter, Anja: Zwischen Natur und Evangelium. Die Organisation des Frauenstrafvollzugs in der Schweiz anhand des Beispiels der Strafanstalt Hindelbank, 1942–1966. Masterarbeit. Zürich 2008; StAB BB 4.1.5784, Jahresbericht Hindelbank, 1973. Die Abteilung wurde 1979 mangels Nachfrage wieder geschlossen.
- ⁸⁶ StAB A II 1775, RRB 2229, 19.3.1965.
- ⁸⁷ StAB A II 1733, RRB 7841, 12.11.1963. Ebenso: A II 1651, RRB 856, 14.2.1950.
- ⁸⁸ StAB A II 1582, RRB 975, 23.2.1945; StAB A II 1624, RRB 4393, 8.8.1950.
- ⁸⁹ Zum Beispiel: StAB A II 1665, RRB 1607, 18.3.1955; StAB A II 1622, RRB 1703, 28.3.1950.
- ⁹⁰ StAB A II 1669, RRB 6684, 16.11.1955.
- ⁹¹ StAB A II 1747, RRB 6029, 17.8.1965.
- ⁹² Art. 91 Ziff. 1 StGB.
- ⁹³ Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a. M. 1976, 317.
- ⁹⁴ StAB BB 15.3.43, D63/60A/181 60, Schreiben, 11.10.1962.
- ⁹⁵ StAB A II 1756, RRB 6890, 11.10.1966.
- ⁹⁶ JUGA Burgdorf, Antrag, 4.4.1966 und RRB 2605, 12.4.1965.
- ⁹⁷ JUGA Burgdorf, Vollzugsakten zu RRB 1240, 16.2.1966.
- ⁹⁸ JUGA Burgdorf, Antrag für W., 26.8.1969.
- ⁹⁹ Schär, Renate: «Erziehungsanstalten unter Beschuss». Heimkampagne und Heimkritik in der Deutschschweiz Anfang der 1970er-Jahre. Lizentiatsarbeit. Bern 2006, 24f.
- ¹⁰⁰ VB 1971, 107; VB 1978, 203.
- ¹⁰¹ TBGR 1971, 223–225, 518–520.
- ¹⁰² Vgl. die Register der Regierungsratsprotokolle für die Jahre 1974–1980.
- ¹⁰³ Vgl. Koordinationskommission für den Jugendmassnahmenvollzug in der deutschsprachigen Schweiz: Bericht vom Oktober 1982. o. O. 1983, Statistik im Anhang.